

RECHTSTIPP

Unterhalt - Rechte und Pflichten

Mitglieder einer Familie sind sich auch nach der Trennung gegenseitig zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet. Vererben und Erben

Bei intakten Familien gibt es meist keine Probleme. Beide Elternteile tragen zum Familienunterhalt bei, zum einen durch das Einkommen, zum anderen durch die Haushaltsführung und Erziehung der Kinder. Bei Trennungen ist dies anders. Jeder ist dann grundsätzlich für sich selbst verantwortlich.

Kindesunterhalt

Am Unterhaltsanspruch der Kinder ändert sich durch die Trennung der Eheleute nichts. Der Elternteil, bei dem die Kinder wohnen, leistet Unterhalt durch Leistungen in Natur, also durch Gewährung von Unterkunft und Versorgung, der andere muss den Unterhalt durch Geldleistungen erbringen.

Ehegattenunterhalt

Bei Trennung und nach Scheidung bestehen Unterhaltsansprüche unter den Eheleuten nur, wenn eine Bedürftigkeit gegeben ist. Dann ist der mehr verdienende Ehegatte zur Unterstützung des anderen verpflichtet, solange er selbst leistungsfähig ist. Ein Anspruch auf Unterhaltszahlung kann sich ergeben, wenn der Bedürftige aus bestimmten Gründen nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. Als Gründe kommen z. B. in Betracht: Kinderbetreuung, hohes Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder wenn die eigene Erwerbstätigkeit nicht für den eigenen Unterhalt ausreicht.

Unterhaltshöhe

Unterhaltszahlungen sollen den Lebensbedarf des Bedürftigen decken. Dazu

gehören alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie Wohnkosten, Lebensmittel, Kleidung, Freizeit, Kranken- und Altersversicherung etc.

Die Höhe des an die Kinder zu zahlenden Unterhalts ist der so genannten „Düsseldorfer Tabelle“ zu entnehmen und ist nach dem Einkommen des Pflichtigen gestaffelt.

Beim Ehegattenunterhalt ist von den ehelichen Lebensverhältnissen auszugehen. Je höher das gemeinsam erzielte Einkommen und damit das Lebensniveau war, desto höher ist der Unterhalt.

Hinweis! Nach neuester Rechtsprechung wird auch die Leistung des nur in der Haushaltsführung tätigen Ehepartners wertmäßig hinzugerechnet. Vom so berechneten Gesamteinkommen kann dann grundsätzlich die Hälfte als Unterhalt verlangt werden.

Entscheidend für die tatsächliche Berechnung sind jedoch Einkünfte des Pflichtigen. Hierzu zählen neben dem Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit beispielsweise auch Einkünfte aus Kapitalerträgen. Damit der Unterhalt überhaupt ermittelt werden kann, muss der Unterhaltspflichtige Auskunft über sämtliche Einkünfte erteilen.

Da die Berechnung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen komplex und meist schwierig ist, sollten sich umfassend beraten lassen.